

RS OGH 1980/1/30 3Ob632/79, 5Ob735/82, 2Ob565/84, 1Ob520/86, 6Ob552/89, 1Ob3/91, 3Ob21/91, 4Ob56/94,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1980

Norm

ABGB §914 I

ABGB §914 II

Rechtssatz

Ist ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt feststellbar, kommt es bei einem nachträglichen Streit zwischen den Vertragspartnern nicht darauf an, ob die erzielte Willensübereinstimmung auch einen hinreichend deutlichen Niederschlag in der Vertragsurkunde gefunden hat. Denn der Vertrag ist bei Konsensualverträgen jedenfalls so zustandegekommen, wie er von den Parteien übereinstimmend gewollt wurde; sogenannter "natürlicher Konsens", bei dessen Vorhandensein der sonst rechtlich erhebliche objektive Erklärungswert seine Bedeutung verliert.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 632/79
Entscheidungstext OGH 30.01.1980 3 Ob 632/79
- 5 Ob 735/82
Entscheidungstext OGH 09.11.1982 5 Ob 735/82
- 2 Ob 565/84
Entscheidungstext OGH 22.05.1984 2 Ob 565/84
nur: Ist ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt feststellbar, kommt es bei einem nachträglichen Streit zwischen den Vertragspartnern nicht darauf an, ob die erzielte Willensübereinstimmung auch einen hinreichend deutlichen Niederschlag in der Vertragsurkunde gefunden hat. Denn der Vertrag ist bei Konsensualverträgen jedenfalls so zustandegekommen, wie er von den Parteien übereinstimmend gewollt wurde. (T1)
- 1 Ob 520/86
Entscheidungstext OGH 19.02.1986 1 Ob 520/86
Auch
- 6 Ob 552/89
Entscheidungstext OGH 13.04.1989 6 Ob 552/89

nur: Ist ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt feststellbar, kommt es bei einem nachträglichen Streit zwischen den Vertragspartnern nicht darauf an, ob die erzielte Willensübereinstimmung auch einen hinreichend deutlichen Niederschlag in der Vertragsurkunde gefunden hat. (T2)

- 1 Ob 3/91
Entscheidungstext OGH 13.02.1991 1 Ob 3/91
Veröff: ÖA 1992,90
- 3 Ob 21/91
Entscheidungstext OGH 26.06.1991 3 Ob 21/91
nur T2
- 4 Ob 56/94
Entscheidungstext OGH 31.05.1994 4 Ob 56/94
nur T1; Beisatz: § 914 ABGB spricht im Bereich der nicht formgebundenen Erklärung somit eindeutig gegen die sogenannte "Adeutungstheorie" wonach der Wille nur soweit berücksichtigt werden könne, als er in der Erklärung irgendeinen Ausdruck gefunden habe. (T3)
- 2 Ob 12/01f
Entscheidungstext OGH 25.01.2001 2 Ob 12/01f
Vgl auch; nur: Denn der Vertrag ist bei Konsensualverträgen jedenfalls so zustandegekommen, wie er von den Parteien übereinstimmend gewollt wurde; sogenannter "natürlicher Konsens", bei dessen Vorhandensein der sonst rechtlich erhebliche objektive Erklärungswert seine Bedeutung verliert. (T4)
- 4 Ob 118/01h
Entscheidungstext OGH 29.05.2001 4 Ob 118/01h
nur T4
- 9 ObA 179/01s
Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 179/01s
Vgl auch; nur T2; Beisatz: Hier: Dienstzettel. (T5)
- 8 ObA 108/03w
Entscheidungstext OGH 18.12.2003 8 ObA 108/03w
Vgl; Beisatz: Dem Vertragsschluss nachfolgende Umstände sind für die Auslegung bedeutungslos, soweit sie nicht die zum Abschlusszeitpunkt bestehende Parteienabsicht manifestieren. (T6)
Beisatz: Auslegung einer betrieblichen Pensionszusage. (T7)
- 9 ObA 22/05h
Entscheidungstext OGH 23.02.2005 9 ObA 22/05h
nur: Ist ein übereinstimmender Parteiwille über Vertragsgegenstand und Vertragsinhalt feststellbar, kommt es bei einem nachträglichen Streit zwischen den Vertragspartnern nicht darauf an, ob die erzielte Willensübereinstimmung auch einen hinreichend deutlichen Niederschlag in der Vertragsurkunde gefunden hat. Denn der Vertrag ist bei Konsensualverträgen jedenfalls so zustandegekommen, wie er von den Parteien übereinstimmend gewollt wurde; sogenannter "natürlicher Konsens". (T8)
- 8 Ob 138/07p
Entscheidungstext OGH 16.01.2008 8 Ob 138/07p
nur T2
- 17 Ob 5/08x
Entscheidungstext OGH 08.04.2008 17 Ob 5/08x
Auch; nur T4
- 5 Ob 237/13h
Entscheidungstext OGH 21.01.2014 5 Ob 237/13h
Auch
- 7 Ob 200/14h
Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 200/14h
Vgl
- 9 ObA 57/15w

Entscheidungstext OGH 28.05.2015 9 ObA 57/15w

- 1 Ob 4/17w

Entscheidungstext OGH 26.04.2017 1 Ob 4/17w

Auch

- 1 Ob 198/17z

Entscheidungstext OGH 15.11.2017 1 Ob 198/17z

nur T4

- 4 Ob 143/18k

Entscheidungstext OGH 26.02.2019 4 Ob 143/18k

- 5 Ob 44/19k

Entscheidungstext OGH 25.04.2019 5 Ob 44/19k

Auch

- 2 Ob 156/19h

Entscheidungstext OGH 22.10.2019 2 Ob 156/19h

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1980:RS0017741

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.12.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at